

Vereinbarung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Fachbereiches Gesundheit und Soziales über Grundsätze für die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen

Für die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen durch den Fachbereich Gesundheit und Soziales gelten folgende Förderrichtlinien:

Allgemeine Bestimmungen:

Der Fachbereich Gesundheit und Soziales der Stadt Emden fördert im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Budgetmittel Einrichtungen, Projekte und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der im Fachbereich zu erledigenden Aufgaben (Produkte).

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Emden können daraus nicht abgeleitet werden. Eine Bewilligung erfolgt ausschließlich nach pflichtgemäßen Ermessen.

Der Fachbereich legt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales einmal jährlich vor Aufstellung des Eckwertebeschlusses eine Zusammenstellung über die bewilligten finanziellen Zuwendungen sowie die nicht berücksichtigten Anträge vor.

Zweck der Förderung:

Die Zusammenarbeit mit den im Gebiet der Stadt Emden tätigen anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts soll gefördert werden. Ziel dieser Förderung ist die Fortführung, der Ausbau und die Qualitätssicherung der vorhandenen Versorgungsstruktur im Bereich der Sozial- und Gesundheitshilfe.

Förderungsgrundsätze und Förderungsvoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur öffentliche Träger oder anerkannte freie Träger der Sozial- und Gesundheitshilfe. Aktivitäten gewerblicher Unternehmen werden nicht gefördert.

Doppelförderungen durch die Stadt Emden sind ausgeschlossen.

Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass die Projekte, Maßnahmen und Angebote konzeptionell, inhaltlich und standortbezogen auf die Sozial- und Gesundheitsplanung der Stadt Emden abgestimmt sind.

Die Förderung soll nur Personen zu gute kommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben .

Die Zuwendungen sind ausschließlich ergänzende Finanzierungshilfen. Sie werden zur Durchsetzung des Nachranges der Sozialhilfe nur gewährt, wenn der Antragsteller neben dem Einsatz von Eigenmitteln und Kostenbeiträgen auch übrige Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuwendungen des Bundes, des Landes usw. ausschöpft bzw. in Anspruch nimmt.

Die Zuwendungen werden aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung gebracht.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden. Sie werden im Wege der
Anteilsfinanzierung
Fehlbetragsfinanzierung oder
Festbetragsfinanzierung
gewährt.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem bewilligenden Fachdienst.

Förderverfahren

Zuwendungen werden nur aufgrund von schriftlichen Anträgen bewilligt. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Finanzierungsplan mit allen erforderlichen Anlagen, insbesondere über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie deren Wirtschaftlichkeit, beizufügen. Die Anträge sind bis zum **31. März des Jahres** bei der Stadt Emden einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt durch Bewilligungsbescheid. In dem Bewilligungsbescheid werden u.
a. die geförderte Einrichtung oder Maßnahme, das geförderte Projekt, der Zweck der Zuwendung, Dauer der Förderung und die Art und der Zeitpunkt des Verwendungsnachweises festgeschrieben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mittels Banküberweisung auf ein Konto der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Förderungen sind zurückzuzahlen. Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung sowie der Mittel gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Emden, den .05.05.2004

.....
Ausschussvorsitzender

.....
Fachbereichsleiterin